

## 2.

Zu diesem Zwecke hat sie dafür zu sorgen, daß sämmtliche Justizbehörden genaue Registeranden nach einem, von ihr vorschreibenden allgemeinen Muster halten, ihr auch am Schlusse eines jeden Jahres übersichtliche Prozeß-, Untersuchungs-, Depositen- und Vormundschafis-Tabellen, so wie andere von ihr etwa für nöthig befundene Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb vorlegen.

## 3.

Sie hat ferner die sämmtlichen Gerichtsbehörden von Zeit zu Zeit durch einen Drauftragten aus ihrer Mitte zu revidiren.

Der Commissair des Collegiums muß sich zu diesem Zwecke an den Sitz des Gerichts verfügen und im Befehle des Vorstands desselben die Registeranden, Acten, Protokolle, Handels- Confens-, Depositen-, Sporel-, Auktions- und andere Bücher des Gerichts sich vorlegen lassen, genau durchgehen und die etwa vorgefundenen Mängel und Bedrechen, Nachlässigkeiten und Unordnungen durch einen verpflichteten Protokollführer genau aufzeichnen lassen.

Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei dem Sporelwesen zu widmen und jede Ausschreitung in dieser Beziehung zu bemerken.

## 4.

Es steht dem Commissaire das Recht zu, an Ort und Stelle, so wie sonst im Bezirke des districten Gerichts, Erkundigungen unmittelbar von den Gerichtspersonen und Gerichtsunterthanen einzuziehen und nach seinem Ermessen deshalb selbst die Gemeinde zusammen rufen zu lassen.

## 5.

Ueber die Visitationsverhandlung ist ein von dem Vorstande der revidirten Behörde mit zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Regierungecollegium von dem abgeordneten Commissaire berichtlich vorzulegen. Das Collegium faßt die auf den Grund desselben erforderlichen Beschlüsse und ertheilt der revidirten Gerichtsstelle unter Befügung einer Protokollabschrift die nöthigen Anweisungen.

## 6.

Die Kosten solcher Revisionen werden aus dem gemeinschaftlichen Rentante bestreiten.